



DGHT

Deutsche Gesellschaft für
Herpetologie und Terrarienkunde

DGHT-Landesgruppe Schweiz

Artikel	Vorschlag für alternative Formulierung	Kommentar DGHT
<p>Art. 3 Witterungsschutz und Böden (Art. 6 und 7 TSchV) ² Böden in Gehegebereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten oder die von ihnen viel begangen werden, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot und Harn verunreinigt sein. Sie sind nötigenfalls zu befestigen.</p>	<p>² Böden in Gehegebereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten oder die von ihnen viel begangen werden, dürfen nicht morastig sein; ausgenommen bei Arten, die in der Natur in sumpfigen, moorigen, wattartigen oder ähnlichen Biotopen leben und für die morastige Böden für eine artgerechte Haltung notwendig sind. Der Boden darf nicht erheblich mit Kot und Harn verunreinigt sein und muss nötigenfalls befestigt werden.</p>	<p>Was bedeutet morastig? Gemäss Duden ist Morast ein "sumpfiges Gelände". Nun gibt es aber viele Wildtiere, die in sumpfigem Gelände leben und für deren artgerechte Haltung der Boden deshalb auch morastig sein muss. Z.B. viele Amphibien und Reptilien, aber auch manche Vögel (z.B. Limnicolen, Flamingos) und Säuger. Manche Arten wie z.B. Wildschweine oder Blindwühlen (beinlose Amphibien) benötigen einen feuchten Boden, in dem sie wühlen können, wobei ein solcher automatisch morastig wird. Mit obiger Formulierung könnten viele Wildtiere nicht mehr artgerecht gehalten werden!</p>
<p>Art. 4 Schutz vor Lärm (Art. 12 TSchV) Der Standort der Gehege ist so zu wählen, dass die Tiere nicht ständig ständigem Lärm ausgesetzt sind. Sporadische Einwirkungen von Lärm sind so weit wie möglich zu dämpfen. Der natürlichen Lärmempfindlichkeit der Tiere ist dabei Rechnung zu tragen.</p>	<p>Der Standort der Gehege ist so zu wählen, dass die Tiere nicht ständig übermässigem und unnatürlichem Lärm ausgesetzt sind. Sporadische Einwirkungen von Lärm sind so weit wie möglich zu dämpfen. Zulässig sind Geräusche von fliessendem Wasser, eine angemessene Beschallung mit Naturgeräuschen und/oder Geräusche von für die Haltung unerlässlichen, technischen Geräten, sofern diese nicht das Wohlbefinden der Tiere massgeblich beeinträchtigt. Der natürlichen Lärmempfindlichkeit der Tiere ist dabei Rechnung zu tragen.</p>	<p>Gemäss Lärmschutzverordnung ist Lärm "Schall der stört". Schaut man sich diese Verordnung an und wirft einen kurzen Blick in die Sammlung der Gerichtsurteile zum Thema Lärm, so zeigt sich, wie komplex dieses Thema ist. Und nun wird dieser Begriff hier auch noch in nur 2 Sätzen auf die Haltung von mehreren zehntausend Wildtierarten ausgedehnt. Es ist zu befürchten, dass dies zu massiven Problemen im Vollzug führen wird. So stellt sich die Frage, welche Art von Schall (Frequenz, Lautstärke, Tonfolge, Repetitionshäufigkeit usw.) nehmen Tiere als Lärm wahr der sie stört? Stören die Schreie von Gehegenachbarn (z.B. Pinguine, Papageien, Gänse usw.)? Was ist mit Lärm, den die Tiere selbst erzeugen? Frösche oder Krokodile erzeugen teilweise ohrenbetäubende Laute. Stört es die Tiere, wenn der Halter Musik hört? Welche Art von Musik stört die Tiere? Gibt es Präferenzen wie beim Menschen? Stört Strassenlärm oder Grossmutter tickende Wanduhr neben der Vogelvoliere? Stören Lüftungs- und Pumpengeräusche? Was für die eine Tierart eine normale Geräuschkulisse ist, kann für eine andere stark stressauslösend wirken und somit unzumutbaren Lärm darstellen. Ohne sehr aufwändige Studien kann diese Frage im Einzelfall allerdings nur mit grosser Unsicherheit beantwortet werden. Säuger oder Vögel zeigen bei störendem Lärm oft gut erkennbare Stresssymptome. Bei Amphibien, Reptilien oder gar Fischen dürften diese dagegen nur mit Schwierigkeiten zu erkennen sein. Wie sind die Geräusche von Bächen, Wasserfällen oder Wasserpumpen zu werten, die gerade bei der Haltung aquatischer Amphibien, Reptilien und Fische oft unverzichtbar sind. Sind diese Geräusche für die Tiere Lärm? Bei</p>



DGHT

Deutsche Gesellschaft für
Herpetologie und Terrarienkunde

DGHT-Landesgruppe Schweiz

Artikel	Vorschlag für alternative Formulierung	Kommentar DGHT
		<p>Arten die in Biotopen mit fliessendem Wasser oder in der Brandungszone leben, sind Geräusche von bewegtem Wasser normal.</p> <p>Wie sieht die Sache bei Ultra- oder Infraschall aus? Minderwertige Vorschalt- und Steuergeräte von Lampen erzeugen teilweise hochfrequente Pfeiftöne, die von Kindern und machen Tiere wahrgenommen werden können, für ausgewachsene Menschen aber unhörbar sind. Empfinden die Tiere das als Lärm? Obwohl Schlangen keine Ohren besitzen, können sie insbesondere Infraschall als Vibrationen des Untergrundes wahrnehmen, was bei manchen Arten durchaus stressauslösend sein kann. Wie werden solche "Lärmquellen" bei Kontrollen erkannt, wenn sie für die Kontrollorgane gar nicht wahrnehmbar sind?</p> <p>Neben übermässigem Lärm kann auch das Fehlen von Geräuschen negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Tieren haben. Bzw. sie können erschrecken, wenn die Stille plötzlich und unvorhersehbar durchbrochen wird, etwa wenn ein Pfleger auftaucht. Unter dem Stichwort "environmental enrichment" kann eine Beschallung z.B. mit Urwaldgeräuschen, Regen, Donner usw. durchaus dem Wohlbefinden dienen. Wo aber hört das "environmental enrichment" auf und wo beginnt der Lärm? Solche Fragen könnten viele Doktoranden über Jahrzehnte beschäftigen und eine eigene Verordnung füllen.</p> <p>Insgesamt öffnet die gewählt Art der Formulierung von Art. 4 Tür und Tor für fragwürdige Beanstandungen von Wildtierhaltungen, gegen die sich ein Halter wohl nur mit Schwierigkeiten wehren kann. Ohne grossen Aufwand kann die Frage, ob eine Geräuschquelle für die Tiere Lärm ist, keinen Einfluss auf das Wohlbefinden hat oder dieses gar fördert, wohl nur sehr anthropozentrisch subjektiv beantwortet werden.</p>

Art. 5 Beleuchtung
(Art. 3 Abs.1 TSchV)

² Bei ausschliesslich künstlicher Beleuchtung muss der im natürlichen Lebensraum der Tierart herrschende Hell-Dunkel-Rhythmus eingehalten werden. Die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsqualität sind den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum anzupassen. Vor und nach der Hellphase ist jeweils eine graduelle Dämmerlichtphase einzuschalten.

² Bei ausschliesslich künstlicher Beleuchtung muss der im natürlichen Lebensraum der Tierart herrschende Hell-Dunkel-Rhythmus näherungsweise eingehalten werden. Saisonale Veränderungen können stufenweise den natürlichen Verhältnissen angepasst werden. Die Beleuchtungsstärke und die Beleuchtungsqualität sind den Verhältnissen im natürlichen Lebensraum, im Mikrohabitat und dem natürlichen Verhalten der Tiere anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass unterschiedlich helle Bereiche mit genügend Schatten- und Versteckplätzen vorhanden sind und eine Überhitzung durch eine übermässige Beleuchtung vermieden wird. Vor und nach der Hellphase ist jeweils eine graduelle Dämmerlichtphase einzuschalten. Diese kann durch stufenweises ein- und ausschalten mehrerer Lampen erreicht werden.

Grundsätzlich ist diese Bestimmung zu begrüssen. Die Frage stellt sich allerdings in der Praxis, wie genau der natürliche Hell-Dunkel-Rhythmus eingehalten werden muss. In der Aquaristik und Terraristik ist es üblich, die Beleuchtung mit Schaltuhren zu steuern. In der Regel kommen dabei konventionelle Modelle zum Einsatz, die bei Arten aus gemässigten Regionen im Laufe des Jahres manuell an die Tageslänge angepasst werden müssen. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass die Anpassungen nicht wie beim natürlichen Sonnenlicht kontinuierlich erfolgt, sondern stufenweise. Oder implementiert Art. 5, dass eine Wildtierhaltung nur noch mit Hilfe von astronomischen Schaltuhren gestattet ist? Die Erfahrungen mit solchen Geräten haben gezeigt, dass die Programmierung gemäss den Bedürfnissen der Terraristik relativ kompliziert ist und viele Tierhalter überfordern dürfte, da die Geräte vom Hersteller nicht für einen Tages-, sondern einen Nachtbetrieb vorgesehen sind. Bei einigen Geräten muss deshalb der Kalender um 6 Monate und/oder die Zeit um 12 h verschoben eingestellt werden. Muss dann auch noch die Dämmerungsphase programmiert werden, erhöhen sich die Schwierigkeiten weiter.

Die meisten Amphibien und Reptilien aus hellen Wüsten- oder Hochgebirgsbiotopen ziehen sich während den hellsten und somit heissesten Phasen des Tages an schattige Plätze zurück. Ausserdem sind gerade in ausgesprochen hellen Lebensräumen viele Arten dämmerungs- oder gar nachtaktiv. Somit kann es zwar im Lebensraum der betreffenden Art ausgesprochen hell, am konkreten Aufenthaltsort des einzelnen Individuum aber deutlich dunkler oder gar ausgesprochen finster sein. In der Praxis ist es zwar wichtig, ein Terrarium einer heliophilen Art hell zu beleuchten. Werte wie sie in der Natur vorkommen, sind aber meist unnötig und oft sogar gefährlich, weil sie die Gefahr der Überhitzung mit sich bringen. Ausserdem sind in solchen Gehegen auch Schatten- und dunkle Versteckplätze für die Tiere lebenswichtig. Bei dämmerungs- und nachtaktiven Arten kann auf die verlangte helle Beleuchtung sogar ganz verzichtet werden. Hier reicht erfahrungsgemäss ein naturnaher Hell-Dunkel-Rhythmus mit deutlich geringerer Lichtstärke als in der Natur.

Unklar ist, was in der Praxis eine Dämmerlichtphase ist. Reicht es, wenn mehrere Lampen stufenweise ein- und am Abend wieder ausgeschaltet werden oder müssen in Zukunft dimmbare Lampen das Licht langsam hoch- und wieder runterfahren? Letzteres würde bedeuten, dass eine Tierhaltung nur noch mit sehr aufwändigen Computersteuerungen möglich wäre, wobei derzeit solche Steuerung in Kombination mit astronomischen Schaltuhren im Handel nicht erhältlich sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein stufenweises



DGHT

Deutsche Gesellschaft für
Herpetologie und Terrarienkunde

DGHT-Landesgruppe Schweiz

		hoch- und runterfahren der Beleuchtung mit Hilfe konventioneller Schaltuhren absolut ausreicht. Tagaktive Tiere kommen in der Regel erst aus ihren Verstecken, wenn die Beleuchtung den Anbruch des Tages signalisiert. Am Abend ziehen sie sich dann meist schon lange vor dem Abschalten der letzten Lampe wieder zurück, sodass deren plötzliches Erlöschen keine Schreckreaktion mehr auslöst, da es im Versteck ja bereits deutlich dunkler ist als direkt unter der Lampe.
Art. 7 Reduzierte Gehegeanforderungen für Zirkustiere (Art. 95 Abs. 2 Bst. a und Anhang 2 TSchV) ¹ Die Flächen der Innengehege von Wildtieren, die häufig und regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden, dürfen die Mindestflächen nach Anhang 2 TSchV um maximal 30 Prozent unterschreiten		Im Zusammenhang mit Reptilien (Riesenschlangen, Grossechsen, Krokodile) ist diese Bestimmung vollständig abzulehnen. Für Reptilien stellt eine Vorführung in einem Zirkus keine willkommene Abwechslung im Sinne eines "environmental enrichments" dar, sondern ist eher als Belastung bzw. Stress zu werten. Die Tiere werden ausserdem oft bei zu tiefen Temperaturen vorgeführt, sodass eigentlich komplett auf Zirkus-Vorführungen mit Reptilien zu verzichten wäre!
Art. 17 Strukturierung der Aquarien (Art. 3 Abs. 1 und 2 TSchV) <i>Aquarien müssen Ruhe- und Rückzugsorte für die Fische aufweisen. Steine, Wurzelstöcke oder Pflanzen sind so anzuordnen, dass die Fische sich zurückziehen können.</i>	<i>Aquarien für nicht-pelagische Fische müssen Ruhe- und Rückzugsorte aufweisen. Steine, Wurzelstöcke, Pflanzen oder andere Strukturelemente sind so anzuordnen, dass die Fische sich zurückziehen können.</i>	Nicht alle Fische benötigen Rückzugsmöglichkeiten. Pelagische Arten nutzen solche Strukturen nicht, sodass bei deren Haltung die Grösse des Aquariums (Schwimmraum) viel wichtiger ist, als das Vorhandensein von Verstecken. Neben Steinen, Wurzelstöcken oder Pflanzen sollten auch andere Arten von Verstecken möglich sein. So können z.B. unter Quarantäne- oder Laborbedingungen auch artifizielle Strukturen als Verstecke dienen. Kunststoff-, Beton- oder Keramikverstecke lassen sich z.B. leichter desinfizieren als natürliche Materialien. Ausserdem haben sich bei der Zucht von manchen Fischen Keramik oder Kunststoffzylinder, -pyramiden, -rohre usw. seit Jahren bewährt.

<p>6. Abschnitt: Ungefährliche Giftschlangen (Art. 89 Bst. h TSchV) Art. 19 <i>Die ungefährlichen Giftschlangenarten sind in Anhang 1 aufgeführt.</i></p>	<p><i>In Anhang 1 sind die ungiftigen Schlangenarten und die ungefährlichen Giftschlangenarten ohne Haltebewilligungspflicht aufgeführt.</i></p>	<p>Bei den allermeisten der in Anhang 1 gelisteten Schlangen handelt es sich um ungiftige Arten. Nur wenige sind Trugnattern und somit Giftschlangen im eigentlichen Sinn des Wortes. Alle diese Arten summa summarum als "Giftschlangen" zu bezeichnen, entspricht in keiner Weise der biologischen Wirklichkeit und kann zu massiven Problemen für Schlangenhalter, wie auch die von ihnen gehaltenen, ungefährlichen Schlangen führen: Es ist zu befürchten, dass viele bisher als ungiftige Schlangen geltende Arten neu platziert, schlimmstenfalls eutanasiert werden müssen oder die Halter sie sogar aussetzen, weil z.B. Vermieter die Haltung von Giftschlangen untersagen, auch wenn diese vor dem Gesetz als "ungefährliche Giftschlangen" gelten. In zoologischen Gärten, Museen oder in Schulen dürfte es unmöglich werden, harmlose Arten wie z.B. Kornnattern den Besuchern/innen oder Schüler/innen vorzuführen oder gar einen Körperkontakt zu ermöglichen, wenn diese Tiere juristisch als "ungefährliche Giftschlangen" gelten. Fällt dieser Begriff, so wird das Wort "ungefährlich" angesichts des Begriffes "Giftschlange" jegliche Beachtung verlieren. Jeder Laie hört nur noch Giftschlange und gerät in Panik, wenn er merkt, dass er ein solches Tier gerade in der Hand hält. Somit dürfte es kaum noch möglich sein, Verständnis für diese ohnehin schon oft geschmähten Tiere zu wecken, was sicherlich weder einem sinnvollen Tier- noch Artenschutzes förderlich ist!</p>
<p>Anhang 1 Ungefährliche Giftschlangen</p>	<p><i>Anhang 1 Ungiftige Schlangen und ungefährliche Giftschlangen ohne Haltebewilligungspflicht</i></p>	<p>Die Tabelle muss unbedingt einen anderen Titel tragen! Begründung siehe oben.</p>
<p>Anhang 1</p>		<p>In der Tabelle fehlen sämtliche Riesenschlangen, sowie eine Reihe , ungefährlicher Nattern. Bei einigen Python-Arten wurden vor kurzem Toxine im Speichel nachgewiesen, sodass sie unter die Giftschlangendefinition gemäss TSchV Art. 89 h) fallen. Trotzdem handelt es sich hierbei aber nicht um echte Giftschlangen. Sie müssen somit ebenfalls im Anhang 1 als "ungefährliche Giftschlangen" aufgelistet werden! Andernfalls besteht die Gefahr, dass hunderte von Python- und Boahalter plötzlich zu Giftschlangenhaltern werden, was sicherlich nicht im Sinne der Gesetzgebung wäre. Es fehlen ausserdem diverse ungefährliche Nattern der Gattung <i>Philodryas</i>, <i>Boiga flaviviridis</i> sowie die Gattung <i>Zamenis</i> (z.B. einheimische Aeskulapnatter [<i>Zamenis longissimus</i>], süsteuropäische Leopardnatter [<i>Z. situla</i>]). Die Tabelle ist gemäss untenstehender Liste zu ergänzen. Ausserdem sind alle Artnamen in der Tabelle kursiv zu schreiben.</p>

Die Tabelle in Anhang 1 ist mit folgenden Taxa zu ergänzen:

Art	Gattung	Anmerkung	Familie	Überfamilie
<i>Acrantophis</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Antaresia</i>	spp.		Pythonidae	Pythonoidea
<i>Apodora</i>	spp.		Pythonidae	Pythonoidea
<i>Aspidites</i>	spp.		Pythonidae	Pythonoidea
<i>Boa</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Boiga</i>	<i>flaviviridis</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Bolyeria</i>	spp.		Bolyeriidae	Booidea
<i>Bothrochilus</i>	spp.		Pythonidae	Pythonoidea
<i>Broghammerus</i>	spp.	Alle Arten sind als grosse Riesenschlangen bewilligungspflichtig	Pythonidae	Pythonoidea
<i>Calabaria</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Candoia</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Casarea</i>	spp.		Bolyeriidae	Booidea
<i>Charina</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Corallus</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Epicrates</i>	spp.	<i>Epicrates angulifer</i> ist als grosse Riesenschlange bewilligungspflichtig	Boidae	Booidea
<i>Eryx</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Eunectes</i>	spp.	Alle Arten sind als grosse Riesenschlangen bewilligungspflichtig	Boidae	Booidea
<i>Exiliboa</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Leiopython</i>	spp.		Pythonidae	Pythonoidea
<i>Liasis</i>	spp.	<i>Liasis olivaceus</i> , <i>L. oenpelliensis</i> und <i>L. papuanus</i> sind als grosse Riesenschlange bewilligungspflichtig	Pythonidae	Pythonoidea
<i>Lichanura</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Loxocemus</i>	spp.		Loxocemidae	Pythonoidea
<i>Philodryas</i>	<i>aestiva</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>agassizii</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>amaru</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>argenteus</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>arnaldoi</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>chamissonis</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>cordata</i>		Colubridae	Colubroidea

<i>Philodryas</i>	<i>georgeboulengeri</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>laticeps</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>livida</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>nattereri</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>olfersii</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>patagoniensis</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>simonsii</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>tachymenoides</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>varia</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Philodryas</i>	<i>viridissima</i>		Colubridae	Colubroidea
<i>Python</i>	spp.	<i>Python molurus</i> , <i>P. natalensis</i> , <i>P. sebae</i> und <i>Broghamerus (Python) reticulatus</i>) sind als grosse Riesenschlangen bewilligungspflichtig	Pythonidae	Pythonoidea
<i>Sanzinia</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Trachyboa</i>	spp.		Tropidophiidae	Booidea
<i>Tropidophis</i>	spp.		Tropidophiidae	Booidea
<i>Ungaliophis</i>	spp.		Boidae	Booidea
<i>Xenopeltis</i>	spp.		Xenopeltidae	Pythonoidea
<i>Xenophidion</i>	spp.		Xenophidiidae	Booidea
<i>Zamenis</i>	spp.		Colubridae	Colubroidea